



A m t s b l a t t

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

29. Jahrgang

13. Dezember 2025

Nr. 4

Inhalt	
2. Änderungssatzung der Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 19.01.2023 Bekanntmachungsverfügung	Seite 1 - 2
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser – und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungsgebührensatzung – GEWS) vom 06.10.2022 Bekanntmachungsverfügung	Seite 2 - 3
12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) vom 16.09.2009 Bekanntmachungsverfügung	Seite 4
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittelgraben" vom 06.10.2022 (2. ÄndS-KES) Bekanntmachungsverfügung	Seite 5- 8

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende

2. Änderungssatzung zur Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 19.01.2023

beschlossen:

1. Ziffer I.1.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	120,00 €	7 %	128,40 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	300,00 €	7 %	321,00 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	480,00 €	7 %	513,60 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	750,50 €	7 %	803,04 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	1.200,00 €	7 %	1.284,00 €

6. kleiner bis einschließlich Q ₃ =63	1.890,00 €	7 %	2.022,30 €
7. kleiner bis einschließlich Q ₃ =100	3.000,00 €	7 %	3.210,00 €
8. kleiner bis einschließlich Q ₃ =160	4.800,00 €	7 %	5.136,00 €

2. Ziffer I.1.2. wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
2,89 €	7 %	3,09 €

3. Die 2. Änderungssatzung der VBW-ER vom 19.01.2023 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nuthetal, 12.12.2025

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 11. Dezember 2025 mit der DS MG/22/2025 beschlossenen

2. Änderungssatzung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 19.01.2023

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 12.Dezember 2025

Ute Hustig
Verbandsleitung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 06.10.2022
(Entwässerungsgebührensatzung – GEWS)**

beschlossen:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei einer installierten Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes oder einer installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4 mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	150,00 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	375,00 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	600,00 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	937,50 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	1.500,00 €
6. kleiner bis einschließlich $Q_3=63$	2.362,50 €
7. kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	3.750,00 €
8. kleiner bis einschließlich $Q_3=160$	6.000,00 €.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027
€ 5,98 je m^3 Schmutzwasser.“

3. Die 2. Änderungssatzung zur GEWS vom 06.10.2022 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nuthetal, 12.12.2025

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 11. Dezember 2025 mit der DS MG/24/2025 beschlossenen

**2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“
(Entwässerungsgebührensatzung – GEWS) vom 06.10.2022**

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 12. Dezember 2025

Ute Hustig

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende

**12. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.09.2009 (GGES)**

beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
„Die Mengengebühr beträgt **€ 15,95** je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser.“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **€ 74,83** je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm.“
3. Die 12. Änderungssatzung zur GGES vom 16.09.2009 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nuthetal, 12.12.2025

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 11. Dezember 2025 mit der DS MG/26/2025 beschlossenen

12. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) vom 16.09.2009.

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 12. Dezember 2025

Ute Hustig
Verbandsleitung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die nachfolgende 2. Änderungssatzung (2. ÄndS-KES) zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Kostenersatzsatzung – KES) vom 06.10.2022 beschlossen:

2. Änderungssatzung (2. ÄndS-KES)
zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die
leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Mittelgraben“ (Kostenersatzsatzung – KES) vom 06.10.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung eines Kostenersatzes
§ 2	Kostenersatz für den Grundstücksanschluss
§ 3	Höhe des Kostenersatzes
§ 4	Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes
§ 5	Kostenersatzpflichtiger
§ 6	Vorausleistung
§ 7	Ablösung durch Vertrag
§ 8	Datenverarbeitung
§ 9	Sprachform
§10	Inkrafttreten

§ 1 Erhebung eines Kostenersatzes

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Kosten zur Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

§ 2 Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht sind dem Zweckverband zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten gemäß § 5 (5) der Entwässerungssatzung mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

(4) Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen einer Baumaßnahme zur schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:

1. PE-Schacht mit Durchmesser d = 400 mm bis zu einer Tiefe von 2,30 m	€ 1.600,00
2. PP-Schacht mit Durchmesser d = 600 mm bis zu einer Tiefe von 3,30 m	€ 2.600,00
3. PP-Schacht mit Durchmesser d = 800 mm bis zu einer Tiefe von 3,30 m	€ 4.150,00
4. Schacht aus PP oder Beton mit Durchmesser d = 1000 mm bis zu einer Tiefe größer 3,30 m	€ 5.500,00
5. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe bis 2,30 m für jeden angefangenen Meter	€ 270,00
6. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe größer 2,30 m für jeden angefangenen Meter	€ 370,00.

(2) Bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sowie für die Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses im Rahmen einer Baumaßnahme sind die Kosten entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

(3) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von einer Baumaßnahme zur schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten werden, sind entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

§ 4 Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt, oder Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grundstücksanschlusses durchgeführt wurden.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt wurde und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 3 begonnen wird.

(2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt höchstens 50 % der voraussichtlichen Kostenersatzschuld.

(3) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(4) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatzbescheid zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

§ 7 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe von § 3 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 8 Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig sind.

§ 9 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Kostenersatzsatzung – KES) vom 06.10.2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ in Kraft.

Nuthetal, den 12.12.2025

Ute Hustig
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 11. Dezember 2025 mit der DS MG/29/2025 beschlossenen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 06.10.2022 (2. ÄndS-KES))

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 12. Dezember 2025

Ute Hustig
Verbandsleitung

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, Die Verbandsvorsteherin,
Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal

Telefon 033203 345-0, E-Mail: verbandsdienste@wazv-mittelgraben.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ bezogen werden.

Redaktion: Diana Rix, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH